Bundesministerium
Justiz

Geschäftszahl:
2026-0.941.669

71/20
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Mediengesetznovelle 2026

Mit der vorliegenden Reform wird eine Schieflage im Medienrecht beseitigt. Künftig werden Medieninhaberinnen und Medieninhaber, die rechtswidrige Inhalte nach Kenntniserlangung rasch entfernen, vor unnötigen Verfahrenskosten geschützt. Damit wird verhindert, dass insbesondere kleinere Medienunternehmen trotz umgehender Löschung strafbarer Inhalte mit hohen Kosten belastet werden.

Durch die Einführung einer verpflichtenden außergerichtlichen Aufforderung erhält der Medieninhaber bzw. die Medieninhaberin die Möglichkeit, beanstandete Inhalte innerhalb von fünf Werktagen zu entfernen und so ein gerichtliches Verfahren samt Kostenfolgen zu vermeiden. Das stärkt die Rechtssicherheit, verhindert missbräuchliche Inanspruchnahmen und schafft einen fairen Ausgleich zwischen effektivem Rechtsschutz und der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit von Medienunternehmen.

Der Rechtsschutz für Betroffene bleibt uneingeschränkt gewahrt, weil rechtswidrige Inhalte weiterhin rasch entfernt beziehungsweise erforderliche Veröffentlichungen vorgenommen werden müssen.

Wer Verantwortung übernimmt und rechtswidrige Inhalte rasch beseitigt, soll daher künftig nicht mehr mit vermeidbaren Verfahrenskosten bestraft werden.

Aus den genannten Gründen stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien geändert wird (Mediengesetznovelle 2026), samt Anhang von Erläuterungen, Textgegenüberstellungen und Wirkungsfolgenabschätzung genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

17. November 2026

Dr.in Anna Sporrer
Bundesministerin